Auszug aus der Urkunde des Notars
Dr. Armin Hauschild, Düsseldorf,
vom 14. Dezember 2020,
Urkundsrollennummer H 2408 / 2020

GRUNDSATZVEREINBARUNG

zwischen

CECONOMY AG

und

Convergenta Invest GmbH

14. Dezember 2020

INHALTSVERZEICHNIS

ANLAGENVERZEICHNIS 4

DEFINITIONSVERZEICHNIS 5

PRÄAMBEL 6

1. TRANSAKTION 8

2. TRANSAKTIONSMODULE 8

2.1 HV-Beschlüsse 8
2.2 Zeichnung und Begebung 9

3. EINBRINGUNGSVERTRAG 10

4. WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN 10

5. BEWERTUNG 10

5.1 Unternehmensbewertung 10
5.2 Gerichtlich Bestellter Sacheinlageprüfer 11

6. VERHALTENSPFLICHTEN 11

6.1 Gewinnausschüttung Geschäftsjahr 2019 / 2020 11
6.2 Verwässerungsschutz 12
6.3 Convergenta Zielbeteiligung 12
6.4 Durchführungsmaßnahmen 13
6.5 MSH Nachstrukturierung 13

7. BÖRSENZULASSUNG 13

7.1 Prospekterstellung 13
7.2 Convergenta Haltevereinbarung 14
7.3 Convergenta Stillhaltevereinbarung 14

8. KOOPERATION 14

9. GENERALBEREINIGUNG 14

9.1 Aufhebung von C/C-Vereinbarungen 14
9.2 Erledigung von Ansprüchen und Verfahren 15

10. VOLLZUG 15

10.1 Aufschiebende Bedingungen 15
10.2 Rücktrittsrecht 16
10.3 Rechtsfolge 16

11. VERTRAULICHKEIT 16

11.1 Vertrauliche Informationen 16
11.2 Vertraulichkeitsverpflichtung 16
11.3 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung 17
11.4 Ad-hoc Mitteilung und Investor Relations und Presse Kommunikation 18

12. VERSCHIEDENES 18

12.1 Kostentragung 18
12.2 Anlagen 18
12.3 Mitteilungen 18
12.4 Keine Rechte Dritter 20

12.5 Keine Abtretung 20
12.6 Keine Aufrechnung 20
12.7 Formerfordernisse 20
12.8 Anwendbares Recht 20
12.9 Schiedsklausel 21
12.10 Salvatorische Klausel 21

Anlage 2.2(a) Zeichnung Neue Aktien

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Bankarbeitstag 19
Barkomponente 9
C/C-Vereinbarungen 14
C/M-Beteiligung 7
C/M-Geschäftsanteile 6
Ce/Co-Geschäftsanteil 6
CECONOMY 6
CECONOMY Aktien 6
CECONOMY Retail 6
CECONOMY Stammaktien 6
CECONOMY Vorzugsaktien 6
Convergenta 6
Convergenta Zielbeteiligung 12
Einbringungsvertrag 10
Fazilität A 7
Fazilität B 7
Fazilität C 7
Fazilitäten 7
Gesellschaftervereinbarung 7
Grundsatzvereinbarung 7
KfW 7
Konsortialkreditvertrag 7
Mitteilung 18
MoU 7
MSH 6
MSH Geschäftsanteile 6
Partei 6
Parteien 6
Transaktion 7
Vertrauliche Informationen 16
Vertreter 16
Vollzug der Umsetzungsmaßnahmen 13
WSV-Begebungsvertrag 10

PRÄAMBEL

(A) Die CECONOMY AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Düsseldorf und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 39473 und europaweit führend im Bereich Consumer Electronics (***CECONOMY***).

(B) Das Grundkapital von CECONOMY beträgt EUR 918.845.410,90 und ist eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (***CECONOMY Stammaktien***) und 2.677.966 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Nennbetrag (***CECONOMY Vorzugsaktien*** und zusammen mit den CECONOMY Stammaktien ***CECONOMY Aktien***). Der anteilige Betrag am Grundkapital je Stamm- und Vorzugsaktie beträgt rund EUR 2,5564. Die CECONOMY Stammaktien sind unter der ISIN DE0007257503 und die CECONOMY Vorzugsaktien unter der ISIN DE0007257537 unter anderem am regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und in die Düsseldorfer Börse einbezogen.

(C) Die Convergenta Invest GmbH ist eine deutsche Investment- und Beteiligungsgesellschaft mit dem Sitz in Bad Wiessee und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 188629 (***Convergenta*** und gemeinsam mit CECONOMY ***Parteien*** und jeweils einzeln ***Partei***).

(D) Wesentliche Aktivitäten von CECONOMY sind – indirekt über das einhundertprozentige Tochterunternehmen CECONOMY Retail GmbH (***CECONOMY Retail***) – in dem vollkonsolidierten Tochterunternehmen Media-Saturn-Holding GmbH mit dem Sitz in Ingolstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HR B 1123 (***MSH***) gebündelt.

(E) MSH verfügt über ein Stammkapital in Höhe von DEM 70.000.000, eingeteilt in insgesamt 34 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 34 und jeweils unterschiedlichen Nennbeträgen (insgesamt ***MSH Geschäftsanteile***), die von den Parteien wie folgt gehalten werden:

(a) CECONOMY Retail hält die MSH Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 15 und 28 bis 33 im Nennbetrag von insgesamt DEM 54.865.270, die eine Beteiligung von rund 78,38 Prozent repräsentieren.

(b) Convergenta hält die MSH Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 16 bis 27 im Nennbetrag von insgesamt DEM 15.134.680, die eine Beteiligung von insgesamt rund 21,62 Prozent repräsentieren (insgesamt ***C/M-Geschäftsanteile***).

(c) Der Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 34 im Nennbetrag von DEM 50 (***Ce/Co-Geschäftsanteil***) wird gemeinschaftlich (im Sinne einer Mitberechtigung gemäß § 18 GmbHG) von CECONOMY Retail und Convergenta wie folgt gehalten:

(i) CECONOMY Retail hält Teilrechte an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil in Höhe von insgesamt DEM 33 die einer Beteiligung an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil von 66,00 Prozent entsprechen, und

(ii) Convergenta hält Teilrechte an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil in Höhe von insgesamt DEM 17, die einer Beteiligung an diesem Ce/Co-Geschäftsanteil von 34,00 Prozent entsprechen (diese von Convergenta gehaltene Mitberechtigung

am Ce/Co-Geschäftsanteil gemeinsam mit den C/M-Geschäftsanteilen insgesamt ***C/M-Beteiligung***).

(F) CECONOMY, CECONOMY Retail und Convergenta sind u.a. Parteien einer Gesellschaftervereinbarung vom 11. Mai 2020 (***Gesellschaftervereinbarung***), die sich insbesondere auf einen Darlehensvertrag (wie zuletzt durch den Änderungsvertrag vom 12. Mai 2020 geändert und bestätigt) zwischen u.a. CECONOMY, der Kreditanstalt für Wiederaufbau (***KfW***) und weiteren finanzierenden Banken über revolvierende Kreditlinien bis zu einem ursprünglichen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 2.680.000.000 mit Fazilitäten in Höhe von EUR 625.000.000 (***Fazilität A***), EUR 1.700.000.000 (***Fazilität B***) und EUR 355.000.000 (***Fazilität C*** und gemeinsam mit Fazilität A und Fazilität B insgesamt ***Fazilitäten***) bezieht, wobei Fazilität A und Fazilität C jeweils durch ein Konsortium verschiedener Banken und Fazilität B durch die KfW gemeinsam mit einem Bankenkonsortium bereitgestellt werden (***Konsortialkreditvertrag***).

Die Fazilität A hat eine Laufzeit bis zum 30. Januar 2024. Die Fazilität B hat eine Grundlaufzeit bis zum 30. Dezember 2021 mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr bis zum 30. Dezember 2022 mit der Zustimmung der KfW bzw. der jeweiligen relevanten Darlehensgeber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Fazilität C hat eine Grundlaufzeit bis zum 30. Juni 2022 mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr bis zum 30. Juni 2023; im Falle der Verlängerung der Fazilität B erfolgt die Verlängerung der Fazilität C automatisch und andernfalls unter bestimmten Bedingungen mit der Zustimmung der jeweiligen Kreditgeber im Hinblick auf deren Beteiligung. Sämtliche Fazilitäten sind am heutigen Tage nicht in Anspruch genommen.

(G) CECONOMY und Convergenta beabsichtigen, den Gesellschafterkreis von MSH neu zu ordnen und in diesem Zusammenhang sämtliche von Convergenta an MSH gehaltenen Geschäftsanteile, Mitberechtigungen an MSH Geschäftsanteilen sowie sonstige Rechte und Ansprüche in Bezug auf MSH Geschäftsanteile insgesamt auf CECONOMY zu übertragen sowie Convergenta als Gegenleistung (i) CECONOMY-Stammaktien, (ii) Wandelschuldverschreibungen und (iii) eine Bargegenleistung, jeweils nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung (***Grundsatzvereinbarung***) zu gewähren (insgesamt ***Transaktion***).

(H) Die Parteien haben am 20. November 2020 die Ergebnisse ihrer bisherigen Gespräche zu den Eckpunkten der Transaktion in einem in Bezug auf die Transaktion rechtlich unverbindlichen Memorandum of Understanding (***MoU***) dokumentiert und vereinbart, die Inhalte dieses MoU unverzüglich in einer gesamthaften Transaktionsdokumentation (einschließlich dieser Grundsatzvereinbarung) umzusetzen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. TRANSAKTION

CECONOMY und Convergenta vereinbaren unter dem Vorbehalt des Eintritts der (oder des Verzichts auf die, soweit zulässig) aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 10.1, die Übertragung der C/M-Beteiligung von Convergenta an CECONOMY gegen (i) die Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag an Convergenta, (ii) die Begebung von Wandelschuldverschreibungen in Höhe von EUR 151.000.000 durch CECONOMY an Convergenta sowie (iii) eine von CECONOMY an Convergenta zu zahlende Bargegenleistung in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000, insgesamt nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung.

2. TRANSAKTIONSMODULE

2.1 HV-Beschlüsse

Zur Umsetzung der Transaktion werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung von CECONOMY vorgeschlagen, mit Blick auf den Erwerb der C/M-Beteiligung insbesondere folgende Beschlüsse zu fassen:

(a) Sachkapitalerhöhung

Das Grundkapital von CECONOMY in Höhe von derzeit EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie, wird um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie und voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2020 (***Neue Aktien***) gegen Sacheinlagen erhöht (***Sachkapitalerhöhung***). Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag ausgegeben. Der den Ausgabebetrag der Neuen Aktien übersteigende Einbringungswert des Sacheinlagegegenstands wird der Kapitalrücklage gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB soweit zulässig zugewiesen werden.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre von CECONOMY auf die Neuen Aktien ist ausgeschlossen. Die Neuen Aktien werden zu dem Zweck ausgegebenen, die C/M-Beteiligung zu erwerben.

(b) Wandelschuldverschreibungen

CECONOMY begibt gegen Sacheinlage Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000,00, eingeteilt in 1.510 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (***Wandelschuldverschreibungen***). Die Wandelschuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern Wandlungsrechte auf anfänglich insgesamt bis zu 27.859.778 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je

Stückaktie (***Wandlungsaktien***), für deren Ausgabe ein bedingtes Kapital geschaffen werden soll. Der anfängliche Wandlungspreis beträgt EUR 5,42 je Wandlungsaktie.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre von CECONOMY auf die Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Die Wandelschuldverschreibungen werden zu dem Zweck ausgegebenen, die C/M-Beteiligung zu erwerben.

(c) Sacheinlage

Als Gegenstand der Sacheinlage für die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen hat Convergenta die C/M-Beteiligung, in die CECONOMY einzubringen (***Sacheinlage***).

(d) Zeichnung und Übernahme

Zur Zeichnung der Neuen Aktien und Übernahme der Wandelschuldverschreibungen wird ausschließlich Convergenta zugelassen.

(e) Barkomponente

Zusätzlich zur Ausgabe der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hat CECONOMY als Gegenleistung für die Einbringung der C/M-Beteiligung eine Barzahlung an Convergenta in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000,00, zahlbar in zwei Tranchen, zu leisten (***Barkomponente***). Die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt im Hinblick auf diese über die Gewährung der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hinausgehende Zahlungsverpflichtung von CECONOMY im Wege einer gemischten Sacheinlage.

(f) Bedingtes Kapital

Das Grundkapital von CECONOMY wird um bis zu EUR 89.476.079,21 durch Ausgabe von bis zu 35.000.000 Stück neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag von CECONOMY (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,56 je Stückaktie, bedingt erhöht (***Bedingtes Kapital***). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen nach vorstehender lit. (b).

2.2 Zeichnung und Begebung

(a) Zeichnung Neuer Aktien

Convergenta unterzeichnet hiermit wie aus Anlage 2.2(a) hierzu ersichtlich den Zeichnungsschein (in zweifacher Ausfertigung) bezogen auf die Neuen Aktien und übergibt diesen hiermit an den beurkundenden Notar zur treuhänderischen Verwahrung mit der unwiderruflichen Maßgabe, dass dieser Zeichnungsschein nicht vor Eintritt der (oder des Verzichts auf die, soweit zulässig) aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 10.1 an CECONOMY herausgegeben werden darf bzw. auszugsweise beglaubigte Abschriften, die den Zeichnungsschein enthalten, nur nach Eintritt der (oder des Verzichts auf die, soweit zulässig) aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 10.1, erteilt werden dürfen und ab diesem Bedingungseintritt bzw. Verzicht an CECONOMY durch den beurkundenden Notar herauszuge-

ben ist bzw. eine entsprechende auszugsweise beglaubigte Abschrift zu erteilen ist. Der Bedingungseintritt ist dem beurkundenden Notar schriftlich durch CECONOMY nachzuweisen. Convergenta kann den beurkundenden Notar schriftlich jederzeit zur Herausgabe an CECONOMY anweisen. Die ergänzende Regelung in Ziffer 4.2 des Einbringungsvertrages (wie nachstehend definiert) bleibt unberührt.

(b) WSV Übernahme

Convergenta hat wie aus dem WSV-Begebungsvertrag (wie in nachstehender Ziffer 4 definiert) ersichtlich die Übernahme der Wandelschuldverschreibungen erklärt. Die Wirksamkeit des WSV-Begebungsvertrages steht unter dem Vorbehalt des Eintritts der (oder des Verzichts auf die, soweit zulässig) aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 10.1.

3. EINBRINGUNGSVERTRAG

CECONOMY und Convergenta schließen den in Abschnitt II dieser Urkunde enthaltenen Anteilserwerbs-, Einbringungs- und Übertragungsvertrag (***Einbringungsvertrag***) ab, dessen Wirksamkeit unter dem Vorbehalt des Eintritts der (oder des Verzichts auf die, soweit zulässig) aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 10.1 und den weiteren Bedingungen nach Maßgabe des Einbringungsvertrages steht. CECONOMY wird die C/M-Beteiligung handelsrechtlich zu Anschaffungskosten und steuerrechtlich zum gemeinen Wert ansetzen. Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Neuen Aktien und einem etwaig übersteigenden Einbringungswert der Sachkapitaleinlage wird der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, soweit zulässig, zugewiesen. Ein Agio wird nicht geschuldet.

4. WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

CECONOMY und Convergenta schließen den in Abschnitt III dieser Urkunde enthaltenen Vertrag zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen (einschließlich des dort als Anlage beigefügten Entwurfs der Anleihebedingungen) (***WSV-Begebungsvertrag***) ab, dessen Wirksamkeit unter dem Vorbehalt des Eintritts der (oder des Verzichts auf die, soweit zulässig) aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 10.1 und den weiteren Bedingungen nach Maßgabe des WSV-Begebungsvertrages steht.

5. BEWERTUNG

5.1 Unternehmensbewertung

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Transaktion wurde vor dem heutigen Tage PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, auf den Tag der Hauptversammlung, die über die Beschlüsse nach vorstehender Ziffer 2.1 beschließt, eine Unternehmensbewertung nach dem dann aktuellen Standard IDW S1 in Bezug auf MSH und CECONOMY durchzuführen, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Sachkapitalerhöhung sowie der Begebung der Wandelschuldverschreibungen der geringste

Ausgabetrag erreicht und eine Angemessenheit des Ausgabebetrags (einschließlich des angewendeten Austauschverhältnisses) im Sinne von § 255 Abs. 2 AktG gegeben ist. Im Anschluss an die Hauptversammlung, die die unter Ziffer 2 genannten Beschlüsse gefasst hat, wird CECONOMY der Convergenta eine Kopie dieses Gutachtens überlassen.

5.2 Gerichtlich bestellter Sacheinlageprüfer

CECONOMY hat am 1. Dezember 2020 beim Amtsgericht Düsseldorf die Bestellung eines Sacheinlagenprüfers in Bezug auf die Sachkapitalerhöhung und die Wandelschuldverschreibungen (einschließlich des Bedingten Kapitals zu deren Bedienung) beantragt und die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft insoweit als Sacheinlageprüfer zur Bestellung vorgeschlagen.

6. VERHALTENSPFLICHTEN

6.1 Gewinnausschüttung Geschäftsjahr 2019 / 2020

(a) CECONOMY Ausschüttungsansprüche

Auf schriftliches Verlangen von CECONOMY werden CECONOMY und Convergenta dafür Sorge tragen, dass vor dem Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert) bei MSH eine Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2019 / 2020 in Höhe des nach Ziffern 2.2 ff. der Gesellschaftervereinbarung zulässigen Volumens in Höhe von EUR 60.000.000 beschlossen wird und der hiervon auf die CECONOMY Retail entfallende Anteil von 78,38 % an diese ausgeschüttet wird. Ein etwaiger den Betrag von EUR 60.000.000 übersteigender Gewinnanteil ist in den Gewinnvortrag einzustellen. Die Pflicht zur Feststellung des Jahresabschlusses von MSH für das Geschäftsjahr 2019 / 2020 bleibt unberührt.

(b) Convergenta Ausschüttungsansprüche

Convergenta verpflichtet sich hiermit, Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnausschüttungen bis zum Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert) oder bis zur wirksamen Ausübung des Rücktrittsrechts vom Einbringungsvertrag nicht geltend zu machen und im Rahmen des Einbringungsvertrages aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Vollzugstages (wie im Einbringungsvertrag definiert) an CECONOMY abzutreten, ohne dass dafür eine weitere Kompensation jenseits der im Einbringungsvertrag vorgesehenen Gegenleistung erfolgt. Die Parteien werden dafür Sorge tragen, dass (i) MSH vor dem Eintritt des Vollzugstages (wie im Einbringungsvertrag definiert) oder bis zur wirksamen Ausübung des Rücktrittsrechts vom Einbringungsvertrag keine solchen Auszahlungen von Gewinnausschüttungen an Convergenta bewirkt und (ii) Kapitalertragsteuer (zuzüglich Zuschlagsteuern) nach den gesetzlichen Regeln abgeführt und den Parteien eine entsprechende Steuerbescheinigung i. S. d. § 45a EStG ausgestellt wird.

(c) Körperschaft- und Gewerbesteuer

CECONOMY wird Convergenta auf entsprechenden schriftlichen Nachweis von etwaigen effektiven Belastungen aus Körperschaft- und Gewerbesteuer (einschließlich So-

lidaritätszuschlag und Steuern, die auf die Zahlung dieser Steuern selbst entfallen oder durch diese erhöht werden) freistellen, die von Convergenta aufgrund des Beschlusses der Gewinnausschüttung oder der Abtretung des Anspruchs auf Gewinnausschüttung oder seiner Einziehung oder sonstigen Verwertung unmittelbar geschuldet werden, unter Berücksichtigung von steuerlichen Gegeneffekten (etwa aufgrund einer steuerlichen Reduzierung des Veräußerungsgewinns) im Zusammenhang mit dem Vollzug der Transaktion, bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300.000.

(d) Kapitalertragsteuer

Convergenta wird einen Betrag in Höhe der Kapitalertragsteuer (zuzüglich Zuschlagsteuern) an CECONOMY auszahlen, die Convergenta aufgrund bestandskräftiger Festsetzung vom zuständigen Finanzamt im Wege der Auszahlung oder der Anrechnung mit Liquiditätswirkung erhalten hat, jedoch abzüglich der in vorstehender lit. (c) bezeichneten und bis dahin nicht von Convergenta ausgeglichenen Steuern, ohne dass dafür eine weitere Kompensation jenseits der im Einbringungsvertrag vorgesehenen Gegenleistung erfolgt. Convergenta verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Auszahlung bzw. Anrechnung so schnell wie vernünftigerweise möglich erfolgt und wird CECONOMY unverzüglich über jede relevante bestandskräftige Festsetzung vom zuständigen Finanzamt schriftlich in Kenntnis setzen sowie in Bezug auf die Erstattung der Kapitalertragsteuer mit CECONOMY und ihren Beratern vertrauensvoll kooperieren und diese regelmäßig über den aktuellen Stand informieren.

(e) Gesellschafterbeschlüsse

Convergenta und CECONOMY verpflichten sich hiermit, in der Gesellschafterversammlung von MSH an den nach dieser Ziffer 6.1 erforderlichen Gesellschafterbeschlüssen mitzuwirken und das Stimmrecht aus der C/M-Beteiligung entsprechend auszuüben. Dies gilt auch für eine Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das am 30. September 2020 endende Geschäftsjahr.

6.2 Verwässerungsschutz

CECONOMY verpflichtet sich hiermit, zwischen dem heutigen Tag und dem Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert), weder vom genehmigten noch bedingten Kapital Gebrauch zu machen und auch keine weiteren Kapitalmaßnahmen der Hauptversammlung vorzuschlagen. CECONOMY bestätigt, dass zum Tag des Abschlusses dieses Vertrags keine Instrumente ausgegeben worden sind, die durch bedingtes Kapital unterlegt sind und kein Beschluss über die Ausnutzung des bestehenden genehmigten Kapitals gefasst wurde.

6.3 Convergenta Zielbeteiligung

Es ist das gemeinsame Verständnis der Parteien, dass eine Beteiligung von Convergenta an CECONOMY von 29,9 Prozent der Stammaktien angestrebt wird (***Convergenta Zielbeteiligung***) und diese insgesamt unter dem Vorbehalt des Eintritts der (oder des Verzichts auf die, soweit zulässig) aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 10.1 grundsätzlich zusätzlich zu den im Rahmen der Sachkapitalerhöhung geschaffenen neuen Stammaktien durch Ausübung des Wandlungsrechts der Wandelschuldverschreibungen erreicht werden kann.

6.4 Durchführungsmaßnahmen

Die Parteien stimmen darin überein und werden dafür Sorge tragen, dass die im Zusammenhang mit der Transaktion erforderlichen Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass eine Übermittlung der vollständigen Hauptversammlungseinberufungsdokumentation an den Bundesanzeiger bis spätestens zum 4. Januar 2021 erfolgen kann.

Darüber hinaus stimmen die Parteien darin überein, dass im Falle etwaiger Klagen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nach vorstehenden Ziffern 2.1(a) und 2.1(f), CECONOMY ein oder mehrere Freigabeverfahren im Sinne von § 246a AktG einleiten und durchführen wird. Convergenta kann nach ihrer freien Wahl dabei Nebenintervention auf Seiten von CECONOMY einlegen.

6.5 MSH Nachstrukturierung

Die Parteien stimmen darin überein, dass so schnell wie vernünftigerweise möglich, aber frühestens nach Vollzug der Umsetzungsmaßnahmen (wie nachfolgend definiert), die weitere Integration von MSH durch entsprechende Strukturierungsmaßnahmen, z.B. die Weitereinbringung der C/M-Beteiligung auf die CECONOMY Retail, den Abschluss eines Unternehmensvertrages mit der CECONOMY Retail und Verschmelzung zwischen MSH und CECONOMY Retail (sowie nachfolgende Verschmelzung mit CECONOMY) erreicht werden soll (einschließlich der entsprechenden Ausübung von Stimmrechten), um die Nutzung bestehender steuerlicher Verlustvorträge zu ermöglichen und langfristig abzusichern, wobei ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen MSH und CECONOMY Retail in jedem Fall unmittelbar nach dem Vollzug der Umsetzungsmaßnahmen, möglichst bis zum 30. September 2021, wirksam wird. Vor dem Vollzug der Umsetzungsmaßnahmen dürfen allenfalls unverbindliche Vorbereitungshandlungen vorgenommen werden.

Vollzug der Umsetzungsmaßnahmen bedeutet (i) Zahlung der Tranche 1 (wie im Einbringungsvertrag definiert) auf das Convergenta Konto (wie im Einbringungsvertrag definiert) sowie (ii) Lieferung der Neuen Aktien (wie im Einbringungsvertrag definiert) durch Einbuchung auf ein auf Convergenta lautendes Aktiendepot und (iii) Einbuchung der Wandelschuldverschreibungen auf ein auf Convergenta lautendes Depot.

7. BÖRSENZULASSUNG

7.1 Prospekterstellung

Soweit zur Zulassung der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung und der durch Ausübung des Wandlungsrechts der Wandelschuldverschreibungen geschaffenen Wandlungsaktien an der Frankfurter Wertpapierbörse eine Prospekterstellung und eine Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (*BaFin*) notwendig ist, wird CECONOMY dies bis zum Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert), frühestens aber acht Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung sicherstellen.

7.2 Convergenta Haltevereinbarung

Convergenta verpflichtet sich hiermit, in Bezug auf ihre gesamte aus dem Vollzug des Einbringungsvertrags stammende Beteiligung an CECONOMY für einen Zeitraum ab dem heutigen Tage bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert), längstens aber bis zum 31. Dezember 2021, keine Veräußerungen, Verfügungen oder andere wirtschaftlich vergleichbare Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, wobei über bis zu vier Prozent der durch CECONOMY ausgegebenen Stammaktien an der vorgenannten Beteiligung durch Convergenta jederzeit verfügt werden kann.

7.3 Convergenta Stillhaltevereinbarung

Convergenta verpflichtet sich hiermit, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert), längstens aber bis zum 31. Dezember 2021, keine Aktien an CECONOMY zu erwerben oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Kontrollerlangung nach §§ 29 ff. WpÜG führen würden. Ein Erwerb von Stamm- oder Vorzugsaktien an CECONOMY bis zum Erreichen der Convergenta Zielbeteiligung bleibt unbenommen.

8. KOOPERATION

Die Parteien werden in Bezug auf die Umsetzung der Transaktion stets nach Treu und Glauben kooperieren und sich regelmäßig über den aktuellen Stand mit Blick auf die Durchführung der Transaktion informieren.

9. GENERALBEREINIGUNG

9.1 Aufhebung von C/C-Vereinbarungen

Mit Ausnahme dieser Grundsatzvereinbarung und den in dieser Grundsatzvereinbarung vereinbarten weiteren Vereinbarungen heben die Parteien (bzw. verpflichten sich für Entsprechendes Sorge zu tragen mit Blick auf die bezüglich der jeweiligen Partei nachfolgend genannten relevanten Unternehmen und Gesellschafter) hiermit aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Vollzugstags (wie im Einbringungsvertrag definiert) die Gesellschaftervereinbarung (vorbehaltlich der Zustimmung der KfW) sowie alle sonstigen etwa bestehenden Vereinbarungen zwischen CECONOMY und/oder mit CECONOMY verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme von MSH oder dessen Tochterunternehmen) einerseits sowie Convergenta und/oder mit Convergenta verbundenen Unternehmen sowie deren unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern andererseits in Bezug auf MSH oder CECONOMY Retail (mit oder ohne Beteiligung weiterer Dritter) auf (gemeinsam mit der Gesellschaftervereinbarung zuzüglich der sog. Media-Vereinbarungen, allerdings zur Klarstellung, ohne etwaige Mietverträge, ***C/C-Vereinbarungen***).

Die Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass MSH der Aufhebung der C/C-Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Ziffer 9.1 soweit relevant zustimmt und CECONOMY verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass CECONOMY Retail der Aufhebung der C/C-Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Ziffer 9.1 soweit relevant zustimmt. Die Regelungen

in dieser Ziffer 9.1 stehen unter dem Vorbehalt des Eintritts der (oder des Verzichts auf die, soweit zulässig) aufschiebenden Bedingungen gemäß nachstehender Ziffer 10.1.

9.2 Erledigung von Ansprüchen und Verfahren

Die Parteien verpflichten sich jeweils, so schnell wie vernünftigerweise möglich nach dem Abschluss dieser Grundsatzvereinbarung alle zwischen Convergenta einerseits und CECONOMY bzw. CECONOMY Retail andererseits geführten Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, die noch nicht rechtskräftig entschieden wurden und nicht bis zum Ablauf des Februar 2021 rechtskräftig entschieden werden, unter Kostenaufhebung zu beenden. Im Regelfall soll hierzu die entsprechende Klage zurückgenommen werden, wobei die jeweilige Beklagte dem, soweit erforderlich, zustimmen und ihrerseits keinen Kostenantrag stellen wird. Soweit durch die Klagerücknahme Kostenersatzansprüche Dritter, wie etwaiger Nebenintervenienten, entstehen, auf die diese nicht verzichten, werden die Parteien einen (Teil-) Vergleich unter Kostenaufhebung abschließen. Im Hinblick auf die Rechtstreitigkeiten und Verfahren zwischen Convergenta einerseits und CECONOMY bzw. CECONOMY Retail andererseits, über die bereits rechtskräftig entschieden wurde oder bis zum Ablauf des Februar 2021 rechtskräftig entschieden wird, verpflichtet sich Convergenta an CECONOMY eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von insgesamt EUR 200.000,00 innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dem Abschluss dieser Grundsatzvereinbarung zu leisten.

10. VOLLZUG

10.1 Aufschiebende Bedingungen

Die Regelungen in vorstehenden Ziffern 1 bis 4, 6.1 bis 6.3, 6.5 und 9.1 stehen unter den aufschiebenden kumulativen Bedingungen, dass

(i) der Aufsichtsrat von CECONOMY dem Abschluss und Vollzug dieser Grundsatzvereinbarung und der Transaktion zustimmt; und

(ii) die Mehrheitsbanken unter der Fazilität B (einschließlich der KfW oder eines Übertragungsempfängers der KfW) (A) auf etwaig einschlägige Sondertilgungspflichten oder Rechte bzw. Pflichten zur Kündigung von verfügbaren Darlehenszusagen unter dem Konsortialkreditvertrag verzichten, (B) etwaigen notwendigen Vertragsanpassungen des Konsortialkreditvertrags mit Wirkung zum Vollzugstag (wie im Einbringungsvertrag definiert) zustimmen und (C) bestätigen, dass der für die gestundete Tranche der Barkomponente vereinbarte Zins im Einklang mit dem Konsortialkreditvertrag steht, jeweils soweit dies mit Blick auf den Erwerb der C/M-Beteiligung durch CECONOMY und die Gewährung der Neuen Aktien, der Wandelschuldverschreibungen und der Barkomponente an Convergenta, wie in dieser Grundsatzvereinbarung vereinbart, notwendig ist.

Die Regelungen in vorstehenden Ziffern 1, 2.2, 3, 4, 6.1 bis 6.3, 6.5 und 9.1 stehen zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung von CECONOMY mit der erforderlichen Mehrheit die in vorstehender Ziffer 2.1 aufgeführten Beschlüsse gefasst hat.

CECONOMY ist berechtigt, in ihrem freien Ermessen, auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung in vorstehendem lit. (ii) mit Wirkung für sämtliche Parteien durch eine entspre-

chende schriftliche Mitteilung gegenüber dem beurkundenden Notar zu verzichten, soweit dieser Verzicht (und darauf basierend der Vollzug der Transaktion) nicht zu einer Beeinträchtigung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung (einschließlich der Ausgabe der Neuen Aktien), der Begebung der Wandelschuldverschreibungen sowie der Zahlungspflichten der Barkomponente führt. Der Verzicht gilt mit Zugang beim beurkundenden Notar gegenüber der jeweiligen anderen Partei als zugegangen.

10.2 Rücktrittsrecht

Jede Partei ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem beurkundenden Notar zum Rücktritt von dieser Grundsatzvereinbarung berechtigt, sofern und sobald

(i) die Hauptversammlung von CECONOMY die in Ziffer 2.1 vorgesehenen Beschlüsse nicht mit der ausreichenden Mehrheit bis einschließlich zum 17. März 2021 gefasst hat; oder

(ii) im Falle etwaiger Beschlussmängelklagen gegen die Beschlussfassung über die in Ziffern 2.1 vorgesehenen Beschlüsse CECONOMY in sämtlichen Freigabeverfahren gemäß § 246a AktG scheitert, weil ein Beschluss ergeht, der den Antrag von CECONOMY in diesen Freigabeverfahren zurückweist.

Der Rücktritt gilt mit Zugang beim beurkundenden Notar gegenüber der jeweiligen anderen Partei als zugegangen.

10.3 Rechtsfolge

Im Falle eines Rücktritts nach vorstehender Ziffer 10.2 stehen keiner Partei Rechte oder Ansprüche aus dieser Grundsatzvereinbarung gegen die andere Partei zu, mit Ausnahme etwaiger Rechte oder Ansprüche, die bereits vor dem Rücktritt entstanden sind.

11. VERTRAULICHKEIT

11.1 Vertrauliche Informationen

Für die Zwecke dieser Grundsatzvereinbarung bezeichnen ***Vertrauliche Informationen*** neben der Transaktion selbst sämtliche Informationen in Bezug auf die Bestimmungen und Verhandlungen zum Abschluss dieser Grundsatzvereinbarung sowie deren Bestehen. Vertrauliche Informationen umfassen schriftliche Informationen und Informationen, die mündlich, visuell, elektronisch oder auf andere Weise übertragen oder erhalten wurden und alle Informationen, welche die betreffende Partei von erhaltenen Informationen abgeleitet hat, einschließlich Vorhersagen oder Prognosen bzw. Planungen.

Vertreter sind für die Zwecke dieser Grundsatzvereinbarung in Bezug auf die betreffende Partei alle verbundenen Unternehmen, Organmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und Berater dieser Partei oder ihres jeweiligen verbundenen Unternehmens.

11.2 Vertraulichkeitsverpflichtung

Jede der Parteien behandelt (und trägt dafür Sorge, dass jeder ihrer jeweiligen Vertreter dies ebenfalls beachtet) die Vertraulichen Informationen vertraulich und offenbart keine Vertraulichen Informationen gegenüber einer Person (außer an einen ihrer Vertreter) oder verwendet solche Vertraulichen Informationen für einen anderen Zweck, außer (i) soweit in nachstehender Ziffer 11.3 gestattet, oder (ii) soweit die jeweils andere Partei einwilligt.

11.3 Ausnahmen von der Vertraulichkeitsverpflichtung

Vorstehende Ziffer 11.2 hindert die Offenlegung durch oder im Namen einer Partei oder ihrer Vertreter nicht für den Fall, dass

(i) die Offenlegung durch Gesetz (einschließlich IFRS) oder eine Börse oder eine zuständige staatliche Stelle, eine Aufsichts- oder Kartellbehörde verlangt wird (mit der Maßgabe, dass die offenlegende Partei zuerst die andere Partei von ihrer Absicht informiert, solche Informationen offenzulegen, und die angemessenen Anmerkungen der anderen Partei insoweit berücksichtigt, und des Weiteren vorausgesetzt, dass die offenlegende Partei sich soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann, bemüht, sicherzustellen, dass nur derjenige Teil der Informationen, für welche die Offenlegung tatsächlich erforderlich ist, offengelegt wird und dass die offengelegten Informationen als vertrauliche Informationen behandelt werden, jeweils soweit rechtlich zulässig);

(ii) die Offenlegung in Verbindung mit der Einreichung von Steuererklärungen oder Erstattungsansprüchen oder im Rahmen der Durchführung einer externen steuerlichen Prüfung erforderlich ist;

(iii) die Offenlegung sich auf Vertrauliche Informationen bezieht, die sich bereits rechtmäßig im Besitz der Partei oder ihrer Vertreter befanden (in beiden Fällen durch schriftliche Dokumente belegt) und erhalten oder aufgenommen wurden, bevor eine Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 11 oder nach Maßgabe der Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien vom März 2018 bestand;

(iv) die Offenlegung durch CECONOMY gegenüber der KfW oder einer anderen finanzierenden Bank erfolgt, soweit dies im Zusammenhang mit dieser Grundsatzvereinbarung erforderlich ist, und mit der Maßgabe, dass die offenlegende Partei sich soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann, bemüht, sicherzustellen, dass die offengelegten Informationen als vertrauliche Informationen behandelt werden;

(v) die Offenlegung sich auf Vertrauliche Informationen bezieht, welche zuvor auf eine andere Weise als durch die Handlung oder Unterlassung dieser Partei (oder ihrer Vertreter) öffentlich verfügbar wurden;

(vi) die Offenlegung im Hinblick auf die Durchführung der Hauptversammlung von CECONOMY oder die Eintragung der HV-Beschlüsse (vgl. §§ 188 Abs. 3 Nr. 2, 195 Abs. 2 Nr. 1 AktG) erfolgt; oder

(vii) die Offenlegung für die Zwecke von Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Grundsatzvereinbarung erforderlich ist.

Jede der Parteien verpflichtet sich, dass sie (und trägt dafür Sorge, dass jeder ihrer jeweiligen Vertreter dies ebenfalls beachtet) Vertrauliche Informationen in dem durch diese Ziffer 11.3 erlaubten Rahmen nur offenlegt, wenn es vernünftigerweise erforderlich ist.

11.4 Ad-hoc Mitteilung und Investor Relations und Presse Kommunikation

CECONOMY und Convergenta werden sich vertrauensvoll im Hinblick auf die geplante Adhoc Mitteilung und Investor Relations und Presse Kommunikation im Rahmen des rechtlich Zulässigen abstimmen. CECONOMY kann in der Kommunikation darauf hinweisen, dass Convergenta zum Zeitpunkt der jeweiligen Kommunikation beabsichtigt, langfristig eine Position von 29,9 Prozent an CECONOMY zu halten.

12. VERSCHIEDENES

12.1 Kostentragung

Die Kosten für eine notarielle Beurkundung dieser Grundsatzvereinbarung und der weiteren Dokumentation zur Umsetzung der Transaktion trägt CECONOMY. Im Übrigen tragen CECONOMY und Convergenta ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Transaktion, einschließlich aller rechtlichen und steuerlichen Beratungskosten, selbst. Dies gilt unabhängig davon, ob die Transaktion durchgeführt wird.

12.2 Anlagen

Alle Anlagen zu dieser Grundsatzvereinbarung sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Grundsatzvereinbarung. Aussagen in einer Bestimmung oder Anlage zu dieser Grundsatzvereinbarung gelten auch als abgegeben im Hinblick auf alle anderen Bestimmungen und Anlagen zu dieser Grundsatzvereinbarung.

12.3 Mitteilungen

(a) Alle rechtlichen Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Grundsatzvereinbarung (jeweils eine ***Mitteilung***) haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen, es sei denn, eine notarielle Beurkundung oder eine andere besondere Form ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

(b) In Bezug auf Mitteilungen, welche per verkörpertem Schriftstück übermittelt werden, erfordert eine wirksame Übermittlung die durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesene physische Übergabe an den Empfänger. Bei Mitteilungen, welche per Fax oder E-Mail gesendet wurden, erfordert eine wirksame Übermittlung den Erhalt einer Empfangsbestätigung für den Absender über den Eingang der Mitteilung beim Empfänger (z.B. Empfang einer durch das E-Mail-Programm des Absenders erstellten Zustellungsbestätigung).

(c) Alle in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 12.3 übersandten Mitteilungen sind wirksam: (i) Bei Versand per Bote / Kurier, bei Zustellung mit Empfangsbestätigung, und (ii) bei Versand per Fax oder E-Mail, einen (1) Bankarbeitstag nach der Übertragung und Erhalt der Zustellungsbestätigung. Würde eine Mitteilung jedoch danach an einem gesetzlichen Feiertag oder nach 18:00 Uhr Ortszeit an einem Bankarbeitstag am

Ort des jeweiligen Empfängers wirksam werden, wird diese stattdessen um 9:00 Uhr Ortszeit am nächsten Bankarbeitstag am Ort des jeweiligen Empfängers wirksam. ***Bankarbeitstag*** ist jeder Wochentag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main und Düsseldorf für den regulären Geschäftsverkehr mit Kunden (außerhalb des Onlinezugangs) geöffnet sind und an denen das TARGET2-System für Transaktionen zur Verfügung steht.

(d) Mitteilungen sind wie folgt zu adressieren:

(i) Mitteilungen an CECONOMY:

CECONOMY AG
General Counsel, Dr. Anna-Karina Bonacker
Kaistraße 3
40221 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: Anna-Karina.Bonacker@ceconomy.de
Fax: +49 211 5408 7005

mit Kopie an:

Noerr LLP
Dr. Harald Selzner, Dr. Martin Neuhaus
Speditionstraße 1
40221 Düsseldorf
Deutschland
E-Mail: harald.selzner@noerr.com; martin.neuhaus@noerr.com
Fax: +49 211 4998 6100

(ii) Mitteilungen an die Convergenta:

Convergenta Invest GmbH
Wiesseer Straße 130
83707 Bad Wiessee
Deutschland
E-Mail: juergen.kellerhals@jkv-g.de; e.schuhmacher@convergenta-invest-und-beteiligungs.at

mit Kopie an

Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP
Dr. Jörg Ritter
Lenbachplatz 6
80333 München
Deutschland
E-Mail: jritter@orrick.com
Fax: +49 89 38398099

(e) Jede der Parteien ist verpflichtet, der jeweils anderen Partei Änderungen ihrer Anschrift einschließlich Telefaxnummer unverzüglich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung gilt die bisherige Anschrift für die Zwecke dieser Grundsatzvereinbarung unver-

ändert fort. Die Mitteilung gilt in dem Zeitpunkt als zugegangen, in welchem sie ohne die Änderung der Anschrift oder Telefaxnummer unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre.

(f) Der Zugang von Kopien von Mitteilungen gemäß vorstehenden Ziffern 12.3(d)(i) oder 12.3(d)(ii) bei einem Berater der Parteien stellt keinen Zugang einer solchen Mitteilung bei der Partei selbst dar und ersetzt diese auch nicht, unabhängig davon, ob die Übergabe einer solchen Kopie durch diese Grundsatzvereinbarung verlangt war. Regelungen zum Zugang einer Mitteilung beim beurkundenden Notar bleiben hiervon unberührt.

12.4 Keine Rechte Dritter

Diese Grundsatzvereinbarung gewährt keine Rechte an Dritte und ist kein Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 BGB, sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Grundsatzvereinbarung bestimmt ist.

12.5 Keine Abtretung

Sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in dieser Grundsatzvereinbarung bestimmt ist, ist keine Partei berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus dieser Grundsatzvereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abzutreten.

12.6 Keine Aufrechnung

Sofern nicht ausdrücklich anders in dieser Grundsatzvereinbarung bestimmt, ist keine Partei berechtigt, (i) Rechte und Ansprüche, die sie aus dieser Grundsatzvereinbarung hat, gegen Rechte oder Ansprüche aufzurechnen, die eine andere Partei aus dieser Grundsatzvereinbarung hat, oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung, die sie aus dieser Grundsatzvereinbarung hat, auf Grund eines Zurückbehaltungsrechts abzulehnen, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der betreffenden Partei, die das Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht geltend macht, sind schriftlich von der betreffenden anderen Partei oder den betreffenden anderen Parteien anerkannt worden oder sind jeweils durch eine rechtskräftige vollstreckbare Entscheidung oder Urteil eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.

12.7 Formerfordernisse

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Grundsatzvereinbarung – einschließlich der Änderung dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien, sofern zwingendes Recht nicht eine strengere Form vorschreibt.

12.8 Anwendbares Recht

Diese Grundsatzvereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.9 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Grundsatzvereinbarung oder deren Gültigkeit ergeben, werden nach der am Tag der Klageeinreichung geltenden

Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (*DIS*) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist Deutsch, wobei englischsprachige Dokumente nicht übersetzt werden müssen.

12.10 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sind oder als solche angesehen werden, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung. In diesem Fall werden die Parteien solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen vereinbaren und beachten, welche den wirtschaftlichen Absichten der Parteien so weit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Grundsatzvereinbarung unbeabsichtigte Vertragslücken enthält. § 139 BGB findet keine Anwendung.

* * * * *

Anlage 2.2a

An die
CECONOMY AG

1. Ausfertigung

Zeichnungsschein
(doppelt ausgestellt)

Die ordentliche Hauptversammlung der CECONOMY AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (***Handelsregister***) unter Registernummer HR B 39473 (***Gesellschaft***) hat am 17. Februar 2021 beschlossen (***Beschluss***), das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund EUR 2,56 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2020 (***Neue Aktien***), zu erhöhen (***Kapitalerhöhung***). Zudem hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000,00, eingeteilt in 1.510 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (***Wandelschuldverschreibungen***) gegen Sacheinlage zu begeben. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Convergenta Invest GmbH mit Sitz in Bad Wiessee, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 188629 (***Convergenta***) zugelassen. Als Gegenstand der Sacheinlage für die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen hat die Convergenta die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Media-Saturn-Holding GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ingolstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HR B 1123 (***MSH***), mit den laufenden Nummern 16 bis 27 sowie die auf Convergenta entfallende Mitberechtigung am Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 34 (zusammen ***C/M-Geschäftsanteile***) in die Gesellschaft einzubringen. Zusätzlich zur Ausgabe der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hat die Gesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung der C/M Geschäftsanteile eine Barzahlung an die Convergenta in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000,00, zahlbar in zwei Tranchen, zu leisten (***Bargegenleistung***).

Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie (***Ausgabebetrag***) ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Convergenta hat sich verpflichtet entsprechend dem Beschluss, die C/M-Geschäftsanteile gegen Ausgabe der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, gegen Begebung der Wandelschuldverschreibungen und gegen Zahlung der Bargegenleistung im Wege einer gemischten Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.

Die Convergenta zeichnet und übernimmt hiermit

Stück 125.800.000
(in Worten: Stück einhundertfünfundzwanzig Millionen achthunderttausend)

Neue Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie gegen Einbringung der C/M-Geschäftsanteile im Wege der gemischten Sacheinlage nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 321.602.593,27 (***Gesamtausgabebetrag***)

und verpflichtet sich, die C/M-Geschäftsanteile nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen an die Gesellschaft zu übertragen und in diese einzubringen. Nebenverpflichtungen sind keine vorgesehen.

Dieser Zeichnungsschein wird sechs Monate nach dem Tag des Beschlusses unverbindlich, falls die Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingetragen worden ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 4 AktG).

Der Zeichnungsschein wird in zweifacher Ausfertigung abgegeben.

Convergenta Invest GmbH

iV

Name: Dr. Jörg Ritter
Funktion: Bevollmächtigter

An die
CECONOMY AG

2. Ausfertigung

Zeichnungsschein
(doppelt ausgestellt)

Die ordentliche Hauptversammlung der CECONOMY AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (***Handelsregister***) unter Registernummer HR B 39473 (***Gesellschaft***) hat am 17. Februar 2021 beschlossen (***Beschluss***), das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 918.845.410,90, eingeteilt in 356.743.118 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien und 2.677.966 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, um EUR 321.602.593,27 auf EUR 1.240.448.004,17 durch Ausgabe von 125.800.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von rund EUR 2,56 und mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 1. Oktober 2020 (***Neue Aktien***), zu erhöhen (***Kapitalerhöhung***). Zudem hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 151.000.000,00, eingeteilt in 1.510 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (***Wandelschuldverschreibungen***) gegen Sacheinlage zu begeben. Zur Zeichnung der Neuen Aktien wurde ausschließlich die Convergenta Invest GmbH mit Sitz in Bad Wiessee, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 188629 (***Convergenta***) zugelassen. Als Gegenstand der Sacheinlage für die Sachkapitalerhöhung und die Begebung der Wandelschuldverschreibungen hat die Convergenta die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Media-Saturn-Holding GmbH, einer nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ingolstadt und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HR B 1123 (***MSH***), mit den laufenden Nummern 16 bis 27 sowie die auf Convergenta entfallende Mitberechtigung am Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 34 (zusammen ***C/M-Geschäftsanteile***) in die Gesellschaft einzubringen. Zusätzlich zur Ausgabe der Neuen Aktien und Wandelschuldverschreibungen hat die Gesellschaft als Gegenleistung für die Einbringung der C/M Geschäftsanteile eine Barzahlung an die Convergenta in Höhe von insgesamt EUR 130.000.000,00, zahlbar in zwei Tranchen, zu leisten (***Bargegenleistung***).

Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie (***Ausgabebetrag***) ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Convergenta hat sich verpflichtet entsprechend dem Beschluss, die C/M-Geschäftsanteile gegen Ausgabe der Neuen Aktien aus der Kapitalerhöhung, gegen Begebung der Wandelschuldverschreibungen und gegen Zahlung der Bargegenleistung im Wege einer gemischten Sacheinlage in die Gesellschaft einzubringen.

Die Convergenta zeichnet und übernimmt hiermit

Stück 125.800.000
(in Worten: Stück einhundertfünfundzwanzig Millionen achthunderttausend)

Neue Aktien zum geringsten Ausgabebetrag von rund EUR 2,56 je Neuer Aktie gegen Einbringung der C/M-Geschäftsanteile im Wege der gemischten Sacheinlage nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen, mithin zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 321.602.593,27 (***Gesamtausgabebetrag***)

und verpflichtet sich, die C/M-Geschäftsanteile nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen an die Gesellschaft zu übertragen und in diese einzubringen. Nebenverpflichtungen sind keine vorgesehen.

Dieser Zeichnungsschein wird sechs Monate nach dem Tag des Beschlusses unverbindlich, falls die Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingetragen worden ist (§ 185 Abs. 1 Nr. 4 AktG).

Der Zeichnungsschein wird in zweifacher Ausfertigung abgegeben.

Convergenta Invest GmbH

i.V.

Name: DR. JÖRG RITTER
Funktion: BEVOLLMÄCHTIGTER